

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1858)

Vereinsnachrichten: Bericht des Obergerichts über seine und seiner Abtheilung Geschäftsführung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht des Obergerichts
über
seine und seiner Abtheilung Geschäftsführung.

Das Obergericht erstattet Ihnen hiemit nach Vorschrift des §. 33 des Gesetzes vom 31. Juli 1847 seinen Bericht über die im Jahre 1858 von ihm und seinen Abtheilungen behandelten Geschäfte. Wie dies aber bereits in früheren Jahresberichten der Fall war, senden wir auch hier die Bemerkung voraus, daß wir zur Abkürzung und Vermeidung unnützer Wiederholungen uns in unserer Berichterstattung auf die Geschäftstätigkeit des Obergerichts als Plenarbehörde und des Appellations- und Kassationshofes beschränken werden, dagegen bezüglich der übrigen Abtheilungen (Kriminal- und Anklage- und Polizeikammer) auf den uns vorgelegten und Ihnen ebenfalls übermittelnden Geschäftsbereicht des Herrn Generalprokätor verweisen.

Vor Allem aus ist bezüglich der Zusammensetzung des Obergerichts zu erwähnen, daß auf den 30. September dieses Jahres die achtjährige Amtsdauer der Hälfte seiner Mitglieder,

nämlich der Herren Oberrichter Ochsenbein, Leibundgut, Weber, Hebler, Tschärner, Ritschard und Gagnebin ausgelaufen ist.

Der Große Rath ernannte nun in seiner Sitzung vom 2. Juli zu Mitgliedern dieser Behörde eines Theils von den bisherigen die Herren Obergerichtspräsident Ochsenbein und Oberrichter Leibundgut und Gagnebin und andern Theils am Platze der Herren Weber, Hebler, Tschärner und Ritschard die Herren Fürsprecher Scherz, Moser, Hodler und Bühlmann, an des letztern Stelle später, da Herr Bühlmann die auf ihn gefallene Wahl ablehnte, Herr Fürsprecher Imobersteg erwählt wurde. Das ersterwähnte der neuernannten Mitglieder, Herr Fürsprecher Scherz, wurde im November dieses Jahres zum Mitgliede des Regierungsrathes erwählt, weshalb eine Ersatzwahl an dessen Stelle vorgenommen wurde, die auf Herrn Gerichtspräsident Blumenstein in Nidau fiel.

Zum Präsidenten des Obergerichts ernannte der Große Rath den Herrn Oberrichter Müller und zu Ersatzmännern die Herren Fürsprecher Stuber und Amstutz (beide bisherige) so wie die Herren Fürsprecher und Professor Munzinger und Rechtsagent Maurer in Belp.

Endlich erwählte die Behörde selbst in ihrer Sitzung vom 23. August zum ersten Kammersekretär an der Stelle des zum Rathsschreiber ernannten Herrn Bircher, Herrn Fürsprecher Fischer, bisherigen zweiten Kammersekretär, und sodann an des letztern Stelle Herrn R. Tschanz, bisherigen französischen Concipienten auf der Obergerichtskanzlei. Dabei wurde Herr Fischer der Anklage- und Polizeikammer und Herr Tschanz der Kriminalkammer (resp. den Affisen) als Sekretär beigeordnet.

Das Obergericht schritt nun in seiner Sitzung vom 4. Oktober zu seiner Konstituierung und zur Wiederbesetzung der durch Austritt vacant gewordenen Stellen in der Kriminal- und Anklage- und Polizeikammer.

Zu einem Mitgliede der Kriminalkammer wurde wieder- erwählt das bisherige, Herr Oberrichter Gagnebin, und zu Mitgliedern der Anklage- und Polizeikammer wurden ernannt:

Herr Oberrichter Leibundgut (am Platze des Hrn. Hebler).

" " Scherz (" " " Ritschard).

An die Stelle des Herrn Scherz trat später, nämlich im Jenner des laufenden Jahres Herr Oberrichter Blumenstein.

Die Zusammensetzung der sämtlichen Dikasterien des Obergerichts war somit zu Ende des Berichtjahres folgende:

Die Kriminalkammer bestand aus Herr Oberrichter Gerwer, als Präsidenten, und den Herren Oberrichter Marti und Gagnebin als Beisitzern.

Die Anklage- und Polizeikammer aus Herrn Oberrichter Egger, als Präsidenten, und Herrn Leibundgut als Beisitzer (dritte Stelle vacat).

Der Appellations- und Kassationshof aus Herrn Obergerichtspräsident Müller, als Präsidenten, und den Herren Oberrichter Ochsenbein,

Boivin,
" Buri,
" Garnier,
" Gatschet,
" Moser,
" Hodler und
" Imobersteg,

als Mitglieder.

Zu seinem Vicepräsidenten ernannte das Obergericht Herrn Oberrichter Ochsenbein, bisherigen Präsidenten.

Endlich wurde die Prüfungskommission für die Anwälte neu bestellt aus Herrn Oberrichter Ochsenbein, als Präsidenten, und den Herren Oberrichter Garnier und Moser, als Mitgliedern.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen gehen wir sofort zur Darstellung der vom Obergerichte und Appellations- und Kassationshofe behandelten Geschäfte über.

I. Obergericht.

Das Obergericht (als Plenarbehörde) hielt im Jahre 1858 34 Sitzungen, welche folgenden Geschäften gewidmet waren:

1. Strafrechtspflege.

Eine seit mehreren Jahren schwedende, noch nach dem ältern Strafverfahren verführte und somit vom Obergerichte zu beurtheilende, weitläufige Kriminaluntersuchung, die im Verlaufe derselben immer neue Verbrechen zu Tage förderte, fand endlich durch Urtheil dieser Behörde vom 22. März 1858 ihre Erledigung. Sie betraf 30 Angeklagte und hatte zum Gegenstande:

Raub	1
Gefährliche Diebstähle	20	
Diebstähle unter erschwerenden Umständen	14	
Gemeine Diebstähle	4	
Einbruchsversuche	2	
							nebst Hülfeleistung und Hehlerei bei obigen Verbrechen.
Unterschlagung und Versuch	2	
Nothzüchtigung	1	
Nothzucht, verbunden mit Beraubung	1	
						45	

Von den Angeklagten wurden	
zu Strafen verurtheilt	16
freigesprochen ohne Entschädigung	11
und es verstarben seit Anhebung der Untersuchung und vor Ausfällung des erstinstanzlichen Urtheils	3
(von welch' letztern 2 Hauptangeklagte.)	
	30

Von denselben waren:	
Mannspersonen	17
Weibspersonen	13
und zwar:	
Kantonsbürger	29
Schweizerbürger aus andern Kantonen	1

Als ausgesprochene Strafen erscheinen:

a. peinliche:

Kettenstrafe von 20 Jahren 1

b. polizeigerichtliche:

Einsperrung : : : : : 4

Einsperrung, zum Theil umgewandelt in

Gemeindseingrenzung 2

Gemeindesieingrenzung : : : : 7

Gefangenschaft 2

— 16 —

2. Geschäfte, welche die kantonalen Geschworenengerichte betreffen.

Für die von der Kriminalkammer angeordneten Ussensitzungen hat das Obergericht nach Mitgabe des §. 23 des Gesetzes vom 31. Juli 1847 in öffentlicher Sitzung mittels Losung die Geschworenenlisten gebildet:

1) am 25. Januar 1858 für den II. Amtshauptmannbezirk.

2) " 8. März " " " 1. "

3) " 19. April " " " III. "

4) " 12. Mai " " " V.

7) " 29. *On the number of the species of the genus* *Leucosia* *in the British Islands*.

8) " 4. September " " III.

9) " 16. October IV

10) a 25. " " " " V.

11) 6 December 11

Wegen Unverträglichkeit der Stelle eines Kantonalgeschworenen mit andern Beamtungen wurde die am 25. Oktober 1857 in der Gemeinde Abländschen stattgefundenen Wahlen von zwei Geschworenen kassirt und zwar

diejenige eines Amtsschreibers,
" " Amtsgerichtsschreibers.

Aus dem nämlichen Grunde wurden ferner von den im Oktober 1858 vorgenommenen Wählern zu Kantonalgeschworenen folgende einzelne Wahlen kassirt, nämlich:

1.	Diejenige eines Ohmgeldbeamten	1
2.	" " Maafz- und Gewichtinspektors	1
3.	" " Grundsteuereinnehmers	1
4.	" " Oberwegmeisters	1
5.	" " Wegmeisters	1
6.	" " Friedensrichters	1
7.	" " Friedensrichter-Suppleanten	2
8.	" " Unterweibels	1
		9

Endlich entließ das Obergericht zwei Geschworne auf ihr Verlangen von den ihnen als solchen obliegenden Pflichten, weil sie im vorigen Jahre auf der Geschworenliste gestanden.

Von obigen Verfügungen wurde dem Regierungsrath zu gutfindender Anordnung von Ersatzwählen jeweilen Kenntniß gegeben.

3. Vermischtes.

A. Richterämter und Staatsanwaltschaft.

a. Auf eine Mittheilung des Hrn. G. Vogt, Bezirksprokurator des 2ten Aässenbezirks, hin, daß er für die Zeit vom 28. Februar bis 3. April und vom 6. Juni bis 3. Juli in Militärdienst berufen sei, wurde für die genannte Zeitdauer als Stellvertreter desselben bezeichnet: Hr. Fürsprecher Dr. Simon in Bern.

b. Bezuglich dieser dem Hrn. Dr. Simon übertragenen interimistischen Funktionen setzte das Obergericht in seiner Sitzung vom 4. Oktober die Entschädigung desselben fest auf die marchzählig Beoldung eines Bezirksprokurator und stellte gleichzeitig unter Mittheilung der getroffenen Verfügung an den Regierungsrath das Gesuch, es möchte dem Hrn. Simon die ihm zukommende Entschädigung nach dem bezeichneten Maß-

stabe ausgerichtet werden. Vom Regierungsrath wurde nun hierauf erwiedert, es sei in dieser Sache bereits unterm 1. Merz abhin von ihm beschlossen worden, daß Hr. Bezirksprokurator Vogt die Kosten seiner Stellvertretung während seines Militärdienstes selbst zu übernehmen und sich mit seinem Stellvertreter über den Verlauf abzufinden habe, dem letztern jedoch in Berücksichtigung der Verhältnisse eines Bezirksprokurators vom Staate eine Vergütung an diese Kosten von Fr. 300 zuzuerkennen sei.

Im Weiteren eröffnete der Regierungsrath dem Obergerichte, daß er an diesem Beschlusse festhalten und dagegen dem obenerwähnten vom Obergerichte gefaßten Beschlusse (wonach die Entschädigung des Hrn. Simon auf die marchzählige Bezahlung eines Bezirksprokurators bestimmt worden) keine Folge zu geben gedenke, weil die Entschädigung eines Beamten oder dessen Stellvertreters rein administrativer Natur und nicht vor das Forum der Gerichtsbehörden gezogen werden könne, es sei denn im Wege eines eigentlichen förmlichen Civilprozesses.

Ob schon inzwischen die fragliche Entschädigungsangelegenheit nach einer Buschrift des Hrn. Vogt vom 3. November zwischen ihm und Hrn. Simon reglirt worden, so sah sich das Obergericht demnach im Falle, zu Wahrung seiner verfassungsmäßigen Stellung für die Zukunft die im Schreiben des Regierungsrathes vom 20. Oktober ausgesprochene Ansicht zu bestreiten und verwahrte sich namentlich entgegen derselben, gestützt auf die bezüglichen Gesetzesbestimmungen und die des Nähern dargethanen Gründe nachdrücklich und feierlich das Recht, denjenigen Staatsbürgern, welche es fernerhin in vor kommenden Fällen mit einer außerordentlichen Mission betrauen werde, die ihnen vom Staate zu leistende Entschädigung auszuzahlen und in denjenigen Fällen, in welchen es, das Obergericht, eine provisorische Stellvertretung eines Beamten der richterlichen Gewalt eintreten lasse, zu entscheiden, ob dieser Beamte ganz oder theilweise die festgesetzte Entschädigung an seinen Stellvertreter zu leisten habe oder nicht.

Mit diesen ausgesprochenen Grundsägen erklärte sich der Regierungsrath nachwärts in einer Zuschrift vom 10. März laufenden Jahres einverstanden.

c. Dem zum Amtsschreiber von Thun erwählten Hrn. Ludw. Teuscher, Untersuchungsrichter von Bern wurde am 4. Juni die nachgesuchte Entlassung von dieser letztern Stelle erteilt, demselben aber zugleich die Erwartung und der Wunsch ausgesprochen, er möchte seine bisherigen Funktionen auf so lange fortsetzen, bis sein Nachfolger ernannt sein werde und die Geschäfte übernehmen könne. Herr Teuscher erklärte sich hierauf bereit, seine Funktionen bis zum 25. Juni fortzusetzen, weshalb sich das Obergericht auch nicht veranlaßt fand, für die kurze Zeit, während welcher die fragliche Untersuchungsrichterstelle unbesetzt bleiben werde, einen eigentlichen provisorischen Stellvertreter zu bezeichnen; um indeß für alle möglicherweise eintretenden Fälle die nöthige Vorsorge zu treffen, erteilte das Gericht dem Richteramte Bern den Auftrag, während der angegebenen Zeitspanne interimistisch die Geschäfte des Untersuchungsrichteramtes zu besorgen. Unterm 1. Juli wurde sodann die Untersuchungsrichterstelle für den Amtsbezirk Bern neu besetzt in der Person des Hrn. Rösch, gewesener Amtsgerichtsschreiber in Bern.

d. Ansehend die bereits im vorigen Geschäftsberichte erwähnte Angelegenheit des Herrn Wermeille, gewesenem Ge-richtspräsidenten, von Delsberg, glauben wir hier deshalb in keine weiteren Grörterungen eingehen zu sollen, weil der im Verlaufe derselben zwischen dem Regierungsrathe und dem Obergerichte entstandene Competenzconflikt hierseits unterm 29. März dieses Jahres zum Entscheide vorgelegt worden ist, und wir an daherrigen an Sie gerichteten Memoriale, auf das wir hier verweisen, die ganze Geschichte dieser Angelegenheit weitläufig und umfassend dargelegt haben. Es bleibt daher in dieser Sache nur noch zu erwähnen, daß unterm 20. September von uns beschlossen wurde, zu Führung der Strafuntersuchung gegen Hrn. Wermeille und Mithäften einen außerdentlichen Untersuchungsrichter anzustellen. Das Obergericht

bezeichnete als solchen zuerst Herrn Gerichtspräsident Schöni, in Erlach, und später, am 16. Oktober, auf wiederholtes Entlassungsbegehr an dessen Stelle den Hrn. Gerichtspräsidenten Mürset in Biel, der dann auch nach anfänglicher Weigerung die Sache an die Hand genommen und die fragliche Voruntersuchung bereits vor einiger Zeit beendigt hat.

e. Gegen das Richteramt Interlaken wurde von der Schulkommission von Lauterbrunnen, betreffend Säumnis in Erledigung verschiedener von dieser Leitern gemachten Anzeigen gegen Eltern wegen unsleßigen Schulbesuches ihrer Kinder, eine Beschwerdeanzeige eingereicht. Nach Prüfung der Verantwortung des Gerichtspräsidenten von Interlaken ließ das Obergericht demselben am 4. Juni die Bemerkung zugehen, daß wenn auch auf der einen Seite die Schulkommission nicht mit der nöthigen Mäßigung und dem nöthigen Takt jenen Eltern gegenüber aufgetreten zu sein scheine, anderseits er, der Richter, dennoch die während der letzten zwei Semester einlangten Anzeigen der genannten Schulkommission früher hätte erledigen können, ohne sie in solchem Maße anhäufen zu lassen.

Im Fernern wurde das Richteramt Interlaken angewiesen, gemäß dem Kreisschreiben vom 25. Juni 1856 der Schulkommission die ausgesällten Urtheile mittheilen zu lassen, wenn dieselbe bei'r Urheilsfällung nicht vertreten ist.

Unter gleichzeitiger Mittheilung obiger Beschlüsse an die Erziehungsdirektion wurde dieser Behörde die Erwartung ausgesprochen, daß sie der Schulkommission von Lauterbrunnen die angemessenen Bemerkungen zugehen lassen werde, damit dieselbe ohne ihrer habenden Pflicht Eintrag zu thun, den lokalen Verhältnissen Rechnung trage und soviel möglich durch Zuspruch auf die Eltern einzuwirken suche.

f. Eine Beschwerde des Bezirksprokurator des V. Geschworenenbezirks gegen den gewesenen Gerichtspräsidenten von Münster, Herrn Renaud, wurde begründet erklärt.

B. F ü r s p r e c h e r.

Der Acces zu Fürsprecher-Examen wurde 7 Rechtskandidaten gestattet.

Zu Fürsprechern patentirt wurden 5 Aspiranten der Advo-
katur.

Ein Fürsprecher, der sein Patent s. B. mit der Erklärung in das Archiv des Obergerichts abgeliefert hatte, seinen Beruf einstweilen nicht mehr ausüben zu wollen, suchte um Zurück-
erstellung desselben nach, welchem Ansuchen das Gericht ent-
sprochen hat.

Ebenso wurde einem früher wegen Betrug korrektionell mit Einsperrung und Einstellung in seinem Berufe bestraften Fürsprecher auf sein Ansuchen hin das ihm abgenommene Pa-
tent wieder zurückgestellt, mit der Bemerkung jedoch, daß wenn er in Zukunft zu fernern Klagen, sei es bezüglich der Aus-
übung seines Berufes oder sonst Anlaß geben würde, ihm als-
dann sein Patent gezaubt werden müßte.

C. Competenzstreitigkeiten bezüglich öffentlicher Leistungen.

(Gesetz vom 20. März 1854.)

An die Verwaltungsbehörden wurden gewiesen:
Eine Streitsache betreffend Theilung von Gemeindewaldungen.

"	"	"	Gemeindeabgaben.
"	"	"	Herausgabe von Buschüssen, welche an die Landsäger-Invalidenkasse des Kantons Bern bezahlt worden.
"	"	"	Auslieferung der bei Anlaß einer Strafuntersuchung amtlich mit Be- schlag belegten Gegenstände.
"	"	"	Bezahlung einer Hundetaxe.

Die Competenz der Verwaltungsbehörden wurde ferner anerkannt für einen Streitfall über Nachbezahlung von Gemeindesteuern und für 3 Streitigkeiten über Erbschaftssteuer-
bußenforderungen.

Eine Einrede gegen die Competenz der Verwaltungsbe-
hörden, ansehend einen Streit über die Pflicht zum Bau und Unterhalt von Brücken, wurde begründet erklärt und die Competenz der Civilgerichte in Anspruch genommen, ferner

eine Einrede gegen die Zuständigkeit der letztern bezüglich einer Streitigkeit wegen Aufstellung von forstpolizeilichen Reglementen über die Nutzung von Rechtsame-Waldungen abgewiesen und endlich auf eine solche in einem Falle von Verletzung der Amtspflichten und daherigen Schadenersatz nicht eingetreten.

D. Durch Buschrift vom 29. Juli 1858 machte der Regierungsrath dem Obergerichte die Mittheilung, das Amtsgericht von Konolfingen habe am 22. Juli einen 11jährigen Knaben wegen Diebstahls zu 18 Monaten Enthaltung in einer von der Vollziehungsbehörde zu bestimmenden Strafanstalt verurtheilt. Es steht dieser letztern nun keine andere Strafanstalt zur Verfügung als die Schülerklasse der Zwangsarbeitsanstalt zu Thorberg, welche indessen bloß zur Aufnahme solcher noch nicht admittirter Straflinge bestimmt sei, welche das 12. Altersjahr zurückgelegt haben. Verurtheilungen wie die vorliegende seien Maßregeln, durch welche die Sorge für die Kinder den Eltern und den Gemeinden abgenommen und dem Staate aufgebürdet werde und er, der Regierungsrath sei daher veranlaßt, auf diese mißbräuchlichen Verurtheilungen aufmerksam zu machen mit dem Ansuchen an das Obergericht, es möchte auf mögliche Abhülfe hinwirken.

Das Obergericht, nachdem es diese Angelegenheit durch die Anklagekammer hat begutachten lassen, fand aber, gestützt auf Art. 46, 47 und 48 des helv. peinl. Gesetzbuches, Art. 66 und fügld. Code pénal und Art. 430 St. B. eine Verurtheilung auch von jugendlichen Verbrechern unter 12 Jahren zu Enthaltungsstrafen zulässig, insofern das urtheilende Gericht erkenne, der Schuldige habe mit Unterscheidungskraft gehandelt.

Was dann den genannten Spezialfall anbetraf, so überzeugte sich das Obergericht aus den daherigen zur Hand gebrachten Untersuchungsakten, daß das vom Amtsgerichte von Konolfingen ausgefallte Strafurtheil vollkommen gerechtfertigt sei, und es bemerkte in seiner ausführlichen Beantwortung des regierungsräthlichen Schreibens namentlich: So wünschenswerth es sei, daß von der Verurtheilung jugendlicher Verbre-

cher ein möglichst sparsamer Gebrauch gemacht werde, so gebe es doch Fälle, wie z. B. Diebstähle mit Einbruch oder Einsteigen, Brandstiftungen u. s. w., wo im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Enthaltung des betreffenden Individuums in einer öffentlichen Anstalt zur unabweisbaren Notwendigkeit werde, da die Erfahrung leider zur Genüge gezeigt, daß nur in seltenen Fällen Eltern oder Anverwandte im Stande seien, mit Nachdruck von ihrem Züchtigungsrecht Gebrauch zu machen, und es werde daher an der Regierung sein, dafür zu sorgen, daß die dahерigen Urtheile ihre Vollziehung erhalten, sei es nun, daß die Individuen in Thorberg oder in einer andern öffentlichen Anstalt untergebracht werden. Sollten die Gerichte von jenem Rechte einen ungehörigen Gebrauch machen, so sei die Staatsanwaltschaft dafür da, um über die dahерigen Strafurtheile die Appellation zu erklären und auf geeignete Remedur anzutragen; es habe denn auch die Staatsanwaltschaft in einer Mehrzahl von Fällen mit Erfolg von diesem Rechte Gebrauch gemacht, und das Obergericht sei überzeugt, daß sie es auch ferner thun werde, so oft sich der Anlaß dazu bietet, ohne daß es hiezu besonderer Weisungen und Kreisschreiben bedürfe.

Außer den hier vor genannten wurden auch noch eine bedeutende Anzahl anderer Geschäfte behandelt, wie namentlich Wahlvorschläge zu Gerichtspräsidenten-Stellen, Ueberweisungen und Mittheilungen an andere Behörden.

III. Appellations- und Kassationshof.

Der Appellations- und Kassationshof hielt in diesem Berichtjahre 113 Sitzungen, wovon mit Ausnahme der Gerichtsferien jeweilen 3 auf die Woche fielen und 19 sowohl den Vormittag als Nachmittag in Anspruch nahmen.

1. Civilrechtspflege.

A. Geschäfte, welche nach Vorschrift des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Civilstreitigkeiten oder nach andern damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen vor den Appellations- und Kassationshof gelangten und entweder im

Wege der Appellation, oder in Folge Compromisses oder auch mit Uebergehung der erinstanzlichen Gerichtsbehörde zur Verhandlung kamen.

Laut den Controllen unseres Sekretariats sind im Jahre 1858 eingelangt 196 Civilprozeduren, mithin 37 weniger als im vorigen Berichtjahre.

Diese 196 Geschäfte vertheilen sich auf die verschiedenen Amtsbezirke (und im Vergleiche mit den beiden früheren Jahren) wie folgt :

		1858.	1857.	1856.
1) Aarberg	.	6	6	8
2) Aarwangen	.	10	9	15
3) Bern	.	31	16	33
4) Biel	.	6	10	4
5) Bürén	.	4	5	10
6) Burgdorf	.	10	24	19
7) Courtelary	.	8	4	11
8) Delsberg	.	5	9	18
9) Erlach	.	3	3	2
10) Fraubrunnen	.	6	9	8
11) Freibergen	.	4	4	5
12) Frutigen	.	4	5	2
13) Interlaken	.	10	8	5
14) Konolfingen	.	8	19	14
15) Laufen	.	—	—	—
16) Laupen	.	2	3	5
17) Münster	.	2	7	9
18) Neuenstadt	.	1	2	—
19) Nidau	.	4	7	5
20) Oberhasle	.	3	1	3
21) Pruntrut	.	16	18	22
22) Saanen	.	1	2	1
23) Schwarzenburg	.	—	3	3
24) Seftigen	.	3	7	5
25) Signau	.	12	8	9
Uebertrag		159	189	216

	Uebertrag	159	189	216
26) Ober-Simmenthal . . .	1	—	2	
27) Nieder-Simmenthal . . .	6	6	12	
28) Thun . . .	11	13	9	
29) Trachselwald . . .	10	8	13	
30) Wangen . . .	7	6	4	
Compromißgeschäfte . . .	2	1	6	
Total	196	223	262	

Be seitigt wurden dagegen, sei es durch Beurtheilung oder in Folge Abstandes, Vergleiches oder Aussbleibens beider Parteien am Abspruchstermin 207 Geschäfte und unerledigt im Ausstande blieben auf 31. Dezember 1858 43 Geschäfte, wovon indeß die erst im Monat Dezember eingelangten be tragen 18.

	Geschäfte.
Beurtheilt und erledigt wurden:	195
Durch Abstand, resp. Vergleich oder Aussbleiben beider Parteien am Abspruchstermine beseitigt . . .	12
	207

Da in einem Geschäft ein Oberaugenschein veranstaltet wurde und in einem andern der Abspruchstermin verschoben wurde, so beläuft sich die Zahl der ergangenen Urtheile auf 197.

Die Zeitdauer, während welcher im Jahre 1858 die Civilgeschäfte vom erinstanzlichen Abspruch hinweg bis zum oberinstanzlichen auf ihre Erledigung warten mußten, betrug ihrem mittlern Durchschnitte nach 3 Monate und 6 Tage, sank indessen, wenn nicht die Gerichtsferien oder verspätete Einsendung der Akten eine Verzögerung herbeiführten, bis auf 2 Monate und noch weniger herunter.

	Geschäfte.
Es wurden nun, wie bemerkt, im Ganzen beurtheilt	197
Dabei wurde das erinstanzliche Urtheil	
bestätigt	in Fällen 87
abgeändert	" " 48
theilweise bestätigt, theilweise abgeändert	" " 29
Uebertrag	164

Uebertrag 164

Ohne erstinstanzlichen Abspruch erfolgten Urtheile:

1) In Folge Compromisses	3
2) " " Uebergehung des Amtsgerichts	13
resp. Richters	10

Das Forum wurde verschlossen:

a) von Amts wegen	5
b) auf den Antrag der Appellatenparthei	5
Kassation des erstinstanzlichen Urtheils oder auch des erstinstanzlichen Verfahrens von Amts wegen erfolgte	5
Überangenscheine mit oder ohne Beziehung von Sachverständigen wurden angeordnet in Fällen	3
Bezüglich eines Forumsvorschließungsantrages noch ein weiteres Beweisverfahren angeordnet	1
Verschiebung des Abspruchstermins auf den Antrag einer Partei fand statt	1
	<hr/>
	197

Von diesen 197 Geschäften waren:

1. H a u p t g e s c h ä f t e: 141

Dieselben hatten zum Gegenstande:

Bürgerrecht- und Burgernutzungen und Corporationsgenössigkeit	2
Gescheidung, resp. Einstellung (Entschädigungsfrage und Kinderzuspruch)	6
Streitigkeiten zwischen Abgeschiedenen, betreffend das zugebrachte Gut	1
Alimentation während der Dauer der Einstellung	1
Provisorischer Antrag betreffend Alimentation und Prozeßkostenvorschuß	1
Einspruch gegen das Eheverlöbniß	2
Vaterschaftsklagen und Leistungen	6

Uebertrag 19

Uebertrag	19
Verbots- resp. Besitzstreitigkeiten	3
Wiederherstellung des vorherigen Zustandes (Spon- tientklage)	1
Eigenthum	2
Freiheit des Eigenthums von einer Dienstbar- keit (Negatorienklage)	3
Marchung	2
Grenzstreit	2
Entschädigung wegen Expropriation	1
Wässerungsstreitigkeit	1
Dingliche Dienstbarkeiten	3
Verzeigung einer Zu- und Vonfahrt	1
Festsetzung eines Wirthschafts- und Umtriebs- planes für einen Nutznießer von Waldungen	1
Erblehenberechtigung resp. Lehensverwirkung	1
Lehenrechtliche Auflage auf einer Mühle	1
Erbrechtliche Streitigkeiten verschiedener Art	4
Streitigkeiten über Erbtheilung, Theilungsmodus und Einschließung von Borempfängen	5
Schätzung des elterlichen Hofes	2
Schuldforderungen verschiedener Art, Anerken- nung der Schuldspflicht, Vergütung einer For- derung	24
Rechnungsverhältniß	1
Erfüllung eines Kaufvertrages (resp. Entschädi- gung wegen Nichterfüllung)	3
Ungültigkeit (resp. Aufhebung eines solchen)	1
Zugrecht	1
Tauschvertrag (resp. Tathinsfallen eines solchen)	1
Gültigkeit eines Bestandvertrages	1
Erfüllung eines solchen (resp. Entschädigung wegen Nichterfüllung)	2
Pflicht zu Rückabtretung eines Wirthschaftspa- tents von Seite des Miethers	1
Uebertrag	87

	Uebertrag	87
Gebührenforderung eines Anwalts (resp. Rechtsagenten)		2
Aufhebung eines Verpfändungs-Vertrages oder Entschädigung		1
Pflicht zu Herausgabe eines Forderungstitels		1
Rückerstattung erhaltener Armensteuern		1
Bürgschaftsschulden		9
Regressklage gegen Amtsburgen eines Beamten		1
Genugthuung wegen Mißhandlung		1
Ehrverleihung		1
Schadenersatzforderungen verschiedener Art		9
Entschädigungsbestimmungen dem Maße nach		5
Vollziehungsstreitigkeiten (wie namentlich Einspruch gegen den Vollziehungsbefehl oder Vergantung)		3
Vindikationsklagen (betreffend gepfändete oder zur Masse gezogene Beweglichkeiten)		2
Realarreste		4
Aufhebung eines Bestandverbotes		1
Einsprüche gegen den Klassifikations- und Vertheilungsentwurf		10
Kostenpunkt		4
	Total	142
2. Incidente kamen vor		55

Dieselben betrafen:

Schuld- und Rechtsversicherung		4
Gerichtsstandeinreden		8
Einrede der mehrern Streitgenossen		2
Zwischengesuch auf Nichteinlassung in die Instanz vor Erledigung einer anhängigen Provokationsklage		1
Incident betreffend Ungültigkeit einer Vorladung		1
Begehren um Schätzung des Streitgegenstandes		1
	Uebertrag	17

	Nebentrag	17
Rechtsstillstandsbegehren	1	
Gesuche um Wiedereinsetzung in vorigen Stand	3	
Beweisentscheide (ohne Parteivorträge)	10	
Beweisentscheide (mit Parteivorträge) und Einreden gegen Beweismittel	11	
Einreden auf Verwerflichkeit von Zeugen insbesondere	3	
Ergänzungseid im Vaterschaftsprozesse	1	
Provvisorische Verfügungen	3	
Provokationsgesuche	3	
Gesuch um neues Recht	1	
Incidente betreffend schiedsgerichtliches Verfahren (resp. Ernennung von Schiedsrichtern)	2	
	Total	55

Bei diesen Geschäften (Hauptgeschäften und Incidenten) kamen hauptsächlich noch folgende Vorfragen zur Beurtheilung :

Anträge auf Verschließung des Forums (wovon abgewiesen wurden 4)	10	
Prozeßhindernde Einreden	26	
Fristliche Einreden	17	
Einreden auf Verwerflichkeit von Zeugen	5	
Auferlegung des Ergänzungseides	1	
Entschuldigung der Klägerin im Vaterschaftsprozesse	2	
Antrag auf Terminsverschiebung	1	
Anträge auf Anordnung eines Überaugenscheins u. s. w. u. s. w.	2	

Vertheilung der Geschäfte auf die Amtsbezirke.	Umtägericht.	Gerichtspräsident oder Richter.	Handelsgericht.	Ohne erlinstan- lichen Ab spruch.	Beflägt.	Umgeändert.	Theilweise bestätigt, Theilweise abgeänd. Ohne erlinstan- lichen Ab spruch.	In die Hauptha- ft nicht eingetreten.	Total.
Narberg . . .	6	1	—	—	3	2	1	1	7
Narwangen . . .	6	5	—	—	3	2	3	3	11
Bern . . .	13	12	—	2	14	6	3	2	27
Biel . . .	2	3	—	1	3	1	—	1	5
Büren . . .	3	1	—	1	1	2	1	1	5
Burgdorf . . .	4	4	—	1	4	2	1	1	9
Courtelary . . .	2	1	2	1	2	1	—	1	4
Delsberg . . .	1	1	—	1	3	—	1	1	4
Erlach . . .	2	—	—	—	1	—	—	—	2
Fraubrunnen . . .	4	4	—	—	4	4	—	—	8
Freibergen . . .	3	3	—	—	2	1	2	1	6
Frutigen . . .	1	—	—	1	1	—	—	1	2
Interlaken . . .	5	4	—	1	6	5	2	—	9
Könolfingen . . .	8	3	—	1	4	5	1	1	12
Laufen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laupen . . .	1	2	—	—	—	1	1	1	3
Münster . . .	—	2	—	—	—	—	—	—	4
Neuenstadt . . .	—	2	—	—	—	—	—	1	2
Nidau . . .	4	—	—	—	1	2	—	—	4
Oberhasle . . .	—	1	—	—	—	2	—	1	3
Pruntrut . . .	3	11	1	—	7	5	3	—	15
Saanen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg . . .	—	1	—	—	1	—	—	—	1
Seftigen . . .	1	1	—	—	—	—	—	1	2
Signau . . .	10	1	—	—	4	1	4	2	11
Obersimmenthal . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersimmenthal . . .	3	5	—	1	5	1	1	1	9
Thun . . .	4	6	—	2	5	4	1	2	12
Trachselwald . . .	6	3	—	—	5	2	—	2	9
Wangen . . .	6	2	—	—	5	2	1	—	8
Compromisse	101	79	4	10	87	48	29	10	194
	—	—	—	3	—	—	—	3	3
	101	79	4	13	87	48	29	13	197

B. Geschäfte, welche nach andern gesetzlichen Bestimmungen vor den Appellations- und Kassationshof gelangten.

1) Nichtigkeitsklagen wurden begründet erklärt	7
abgewiesen	8
und auf solche wurde nicht eingetreten in Fällen	3
	18

2) Beschwerden

gegen:

	Begründet erklärt.	Abgewiesen.	Teilweise begründet erklärt, teilweise abgewiesen.	Nichtigkeitsreten erkannt.	Total
a. den Assisenhof des I. Geschworenenbezirks und die Kriminalkammer	—	—	—	2	2
b. Amtsgerichte	2	1	—	1	3
c. Handelsgerichte	1	—	—	2	3
d. Richterämter	22	3	40	43	
e. Friedensrichter	3	—	—	3	6
f. Amtsgerichtschreiber	1	—	—	—	1
g. Amtsgerichtsweibel	1	—	1	—	2
h. Unterweibel	2	—	—	—	2
i. Liquidationsbehörden	3	—	—	1	4
k. Fürsprecher	2	—	—	1	3
l. Prokurenoren	—	1	—	—	1
m. Rechtsagenten	—	2	—	1	3
	14	33	5	21	73

Die Beschwerden gegen die Amtsgerichte, resp. Handelsgerichte, und Richterämter vertheilen sich auf die Amtsbezirke wie folgt:

Amtsbezirke.	Amtsgerichte, resp. Handelsgerichte.	Richterämter.	Begründet erklär. Übwiesen.	Zweckweise begründet erklärt, theils abgelehnt.	Richteramt eingetreten er- kennt.	Σ o t a l.
Arberg	1	—	—	1	—	1
Aarwangen	—	—	—	—	—	—
Bern	1	7	—	4	—	8
Biel	—	1	—	—	1	1
Büren	—	—	—	—	—	—
Burgdorf	1	5	2	1	—	1
Courtelary	2	2	1	1	3	7
Delsberg	1	1	2	1	1	2
Erlach	2	1	2	—	—	2
Fraubrunnen	—	—	1	—	—	1
Freibergen	—	2	—	2	—	2
Frutigen	—	—	—	—	—	—
Interlaken	—	—	—	—	—	—
Könolfingen	2	1	1	—	—	2
Kaufen	—	—	—	—	—	—
Kaupen	—	2	1	—	—	2
Münster	—	3	2	—	1	3
Neuenstadt	—	—	—	—	1	—
Nidau	—	—	—	—	—	—
Oberhasle	—	2	1	—	—	2
Pruintrut	1	1	—	—	—	1
Saanen	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—
Seftigen	—	—	—	—	—	—
Signau	1	5	2	3	1	6
Obersimmenthal	—	1	—	—	1	1
Niedersimmenthal	—	1	—	1	—	1
Thun	3	—	2	1	—	3
Trachselwald	2	1	—	—	1	2
Wangen	1	—	1	—	—	1
	6	43	8	25	3	49

3. Bevochtungs- und Entvochtungsprozesse.

Es wurden:

a. Bevochtungen verhängt	5
b. Bevochtungsanträge abgewiesen	—
c. Entvochtungen ausgesprochen	4
d. Entvochtungsbegehren abgewiesen	6
	15

Die letzgenannten Geschäfte fallen auf die Amtsbezirke:

	Erstinstanzliche Urtheile bestätigt.	Erstinstanzliche Urtheile abgeändert.	Σotal.
Burgdorf	1	—	1
Fraubrunnen	2	—	2
Frutigen	1	—	1
Konolfingen	1	1	2
Laufen	1	—	1
Oberhasle	—	1	1
Sextigen	1	—	1
Signau	2	1	3
Trachselwald	2	—	2
Wangen	1	—	1
	12	3	15

4. Ein durch Appellation der Staatsanwaltschaft eingelangtes Ehescheidungsurtheil des Amtsgerichts von Wangen wurde aufgehoben, insoweit dadurch der eheliche Stand eines Kindes angefochten wird.

5. Ein vom Amtsgerichte von Konolfingen ausgesetztes Urtheil, betreffend ein öffentliches Ehehinderniß, wurde revisionsweise bestätigt.

6. Kostenbestimmungen in Fällen 6

 Forumsverschluß 2

8

7. Armenrechtsbegehren.

Amtsbezirke.	Armenrechtsge- staltungen.	Armenrechtsabfläge.	Erstinstanzliche Ur- theile bestätigt.	Erstinstanzliche Ur- theile abgeändert.	Summe.
Alberg .	.	.	—	—	—
Altwangen .	.	.	3	1	4
Bern .	.	.	8	1	9
Biel .	.	.	4	1	5
Büren .	.	.	—	2	—
Burgdorf .	.	.	1	1	1
Courtelary .	.	.	—	—	—
Delsberg .	.	.	—	—	—
Erlach .	.	.	—	—	—
Fraubrunnen .	.	.	—	—	—
Freibergen .	.	.	—	—	—
Frutigen .	.	.	3	3	3
Interlaken .	.	.	3	3	3
Knonolfingen .	.	.	1	1	1
Laufen .	.	.	—	—	—
Laupen .	.	.	—	—	—
Münster .	.	.	—	1	1
Neuenstadt .	.	.	—	—	—
Nidau .	.	.	—	—	—
Oberhasle .	.	.	—	—	—
Bruntrut .	.	.	—	—	—
Saanen .	.	.	2	1	3
Schwarzenburg .	.	.	—	—	—
Seftigen .	.	.	—	1	1
Signau .	.	.	—	—	—
Obersimmenthal .	.	.	2	2	3
Niedersimmenthal .	.	.	1	2	1
Thun .	.	.	2	2	2
Trachselwald .	.	.	2	2	2
Wangen .	.	.	2	—	2
	33	8	34	7	41

Diese Armenrechtsgeschäfte betrafen:	12
Ehescheidungsprozesse	12
Paternitätsprozesse	8
Andere Rechtsstreitigkeiten	21
Auf drei Armenrechtsgesuche wurde nicht eingetreten.	

Denselben zufolge wurde die Gerichtsbarkeit der bernischen Gerichte übertragen:

an neuenburgische Gerichte in Fällen	4
" aargauische " " "	1

9. Urtheilen von Gerichten anderer Staaten wurde das
E^{qu}equatur ertheilt in Fällen 4

Derartige Gesuche wurden ab- oder zurückgewiesen in Fällen 3

10. Gesuche um rogatorische Bewilligung von Ladungen und Insinuationen wurden eingereicht . 7

Dem einen Gesuche wurde zum Theil entsprochen, zum Theil aber dasselbe so wie alle übrigen abgewiesen.

2. Geschäfte, welche nach Vorschrift des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen vor den Appellations- und Kassationshof gelangten.

A. Kassationsgesuch.

a. Von Seite der Staatsanwaltschaft und der betreffenden Civilpartei wurde gegen die Verhandlung und den Wahrspruch des Assisenhofes des I. Geschworenenbezirks vom 6. und 7. Oktober 1857 nebst Urtheil (wegen Anklage auf Betrug) ein Cassationsgesuch eingereicht, gestützt darauf, daß die Geschworenen ihren Wahrspruch abgeändert haben. Das Gericht fand denn auch diese Behauptung begründet und fassirte die in dem fraglichen Geschäft statigfundene Hauptverhandlung, so wie den

Wahrspruch der Geschworenen und das Urtheil der Kriminalkammer in ihrem ganzen Umfange und wies die Sache gemäß Art. 489 St. V. zur neuen Beurtheilung an die Assisen des genannten Bezirks.

b. Ferner langten ein 2 Kassationsgesuche gegen ein Urtheil des Assisenhofes des I. Geschworenenbezirks von 1858 wegen Betrug und Unterschlagung, nämlich das eine von Seite der Civilpartei, gestützt auf Art. 480 St. V. und auf den Umstand, daß das Civilgesetz falsch angewendet worden sei, und das andere vom Angeklagten, darauf gegründet, daß zwei gegen ihn geführte Strafuntersuchungen getrennt zur Hauptverhandlung gebracht worden seien.

Das erstere Gesuch wurde begründet erklärt, das letztere hingegen abgewiesen.

c. Ebenso wurden abgewiesen 2 Kassationsgesuche von Angeklagten, das eine gerichtet gegen ein Urtheil des Assisenhofes des IV. Geschworenenbezirks von 1857, wegen Diebstahls, und das andere gegen ein Urtheil des Assisenhofes des II. Bezirks, von 1858, wegen Diebstahls.

B. Revisionsgesuche.

Es kamen zur Beurtheilung 2 Revisionsgesuche. Das eine betraf ein korrektionelles Urtheil des Amtsgerichts von Freibergen von 1858, wegen Diebstahls und das andere ein Urtheil des Assisenhofes des V. Geschworenenbezirks von 1858 wegen grober Mißhandlung. Beide Gesuche wurden abgewiesen.

C. Rehabilitationsgesuche.

3) Petenten, welche gerichtlich zu peinlichen Strafen verurtheilt worden waren und nunmehr um Rehabilitation nachsuchten, wurden in ihre bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder eingesezt, 5 andere Petenten aber wegen Nichterfüllung der erforderlichen Requisite zur Rehabilitation mit ihren Gesuchen zurückgewiesen.

D. Eine Verjährungs einrede gegen die Vollziehung eines Urtheils des Richteramts von Erlach, wegen Zoll- und

Obmehlverschlag nach vom 26. Januar 1848 wurde gestützt auf Art. 545 St. V. dem betreffenden Petenten zugesprochen.

E. Dagegen wurde das von Seite der Civilpartei in einer Untersuchungssache eingereichte Ansuchen betreffend die Vollziehung des bezüglichen Urtheils des Polizeirichters von Erlach von 1857, gestützt auf den gegründet erfundenen Einspruch des Beklagten abgewiesen.

F. Petreffend endlich eine an die Anlagekammer gelangte und von dieser gemäß Art. 35 Ziff. 5, und Art. 36 St. V. an den Appellations- und Cassationshof eingesandte Untersuchung wegen grober Achtungsverlezung und Ehrenverlezung gegenüber einem Amtsgerichte wurde die Rekusation desselben versagt und die Sache an die Anlagekammer zurückgewiesen.

Ein Rekussionsgesuch gegen ein korrektionelles Gericht wurde abgewiesen.

3. Abberufungsanträge gegen Beamte.

a. Gegen Jakob Marti, Mitglied und Vice Präsident des Burgerrathes von Langenthal wurde auf Ansuchen dieser Behörde ein vom 15. April 1858 datirter Antrag auf Abberufung eingereicht, weil Marti unter dem dortigen Publikum allgemein eines unsittlichen Vertragens beschuldigt werde, was ihn unwürdig erscheinen lasse, diese seine genannten Beamtungen ferner zu bekleiden. Der gestellte Abberufungsantrag des Regierungsrathes wurde jedoch — als auf bloßen Gerüchten beruhend, deren Begründtheit nicht dargebracht worden, und gestützt auf die vom Burgerrathe und vom Einwohnergemeinderathe von Langenthal zu Gunsten des Beklagten ausgestellten Fähigkeits- resp. Leumundszeugnisse — unter Kostenfolge abgewiesen und dem Letztern Wy. 50 Kosten zugesprochen.

b. Durch den Regierungsstatthalter von Büren wurde dem Regierungsrathe unter dem 14. Mai 1858 zur Kenntniß gebracht, daß ungeachtet er die politischen Versammlungen

des dortigen Amtsbezirks auf Sonntag den 9. gl. Mts. zur Vornahme eines zweiten Scrutiniums für die Wahl eines Mitgliedes des Nationalrathes aufgefordert und ihnen zu diesem Zwecke die nöthigen Stimmenzedel nebst Circularschreiben zustellen ließ, die politische Versammlung von Rütti nicht zusammenberufen worden sei und auch keine Wahlverhandlung stattgefunden habe, indem nicht einmal die betreffenden Gemeindebeamten im Wahllokal erschienen seien ic. Auf diese Mittheilung wurden dieselben hierüber zur Verantwortung aufgefordert. In Berufung auf die daorts eingelangten Berichte versügte sodann der Regierungsrath die provisorische Einstellung des Präsidenten des Einwohnergemeinderathes von Rütti, Niklaus Schlup, wegen Pflichtvernachlässigung ic. und stellte unterm 29. Juni 1858 den Antrag auf Abberufung desselben, welcher Antrag indessen nach Einholung der Verantwortung des Schlup und gestützt auf das Ergebniß der vom Appellations- und Kassationshofe in dieser Sache angeordneten Aktenvervollständigung abgewiesen wurde. Die Kosten wurden dem Fiscus aufgelegt und dem Beklagten von daher Fr. 60 zugesprochen.

c. Unterm 12. Mai 1858 machte der Gerichtspräsident von Burgdorf dem dortigen Regierungsstatthalteramte die Anzeige, Samuel Wermuth, Amtsgerichtsweibel von Burgdorf habe sich am 23. April gl. J. von dort entfernt ohne seither zurückzukehren, so daß mit Gewißheit angenommen werden müsse, derselbe sei ausgetreten. Auch seien zwei Beschwerden eingelangt, aus deren einer sich ergebe, daß er in seiner amtlichen Stellung Ende Januars 1858 einen Betrag von Fr. 356. 24. bezogen habe, ohne ihn dem betreibenden Gläubiger abzuliefern und ohne daß sich dieser Betrag bei der amtlichen Nachschau in der Wohnung des Wermuth vorgefunden habe, weshalb gegen ihn eine strafrechtliche Untersuchung wegen Unterschlagung anhoben werden müsse. Nachdem die erwähnte Anzeige dem Regierungsrath

übermittelt worden war, stellte diese Behörde beim Appellations- und Kassationshofe den Antrag auf Abberufung des Wermuth als Amtsgerichtsweibel von Burgdorf, welch letzterer dann auch gestützt auf § 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1851 durch Urtheil vom 31. Mai 1858 von dieser seiner amtlichen Stelle abberufen und zu den Gerichtskosten verfälst wurde.

d. Im Westen mußte disciplinarisch eingeschritten werden gegen Amtsgerichtsweibel Christian Gerber, in Langnau. Der Umstand nämlich, daß gegen denselben innert Jahresfrist und früher wiederholt gegründete Beschwerden wegen Pflichtverleugnungen und Nachlässigkeiten eingelangt waren und er zur Gebühr gewiesen werden mußte, veranlaßte den Appellations- und Kassationshof, das Richteramt Signau anzuweisen, nach § 419 V. B. über die eingelangten Beschwerden einen Bericht einzureichen, welcher Weisung diese Behörde auch sofort nachkam. Aus dem fraglichen Berichte gieng nun zur Genüge hervor, daß Gerber sich oft wiederholte grobe Nachlässigkeiten in seiner Amtsführung hat zu Schulden kommen lassen. Gerber wurde hierauf in Anwendung des Art. 420 V. B. von seiner Stelle als Amtsgerichtsweibel von Signau abberufen.

4. Vermischtes.

Richterämter und Richter.

Einem Gerichtspräsidenten wurde wegen ungebührlicher Schreibart gegen seine Obern und einem solchen wegen nachlässiger Beaufsichtigung gegenüber einem Amtsgerichtsweibel, ein Verweis ertheilt.

An Richterämter und Richter wurden im Fernern Rügen ertheilt: 5 und Bemerkungen gemacht in Fällen: 17.

Amtsgerichtsschreiber.

Einem solchen wurde eine wiederholte Bemerkung gemacht

wegen allzuweitläufiger und ungeeigneter Absaffung von Civilurtheilen.

Amtsgerichtsweibel und Unterweibel.

Gegen 2 Amtsgerichtsweibel wurde im Laufe des Berichtsjahres die Abberufung von ihren Stellen ausgesprochen (s. oben Ziff. 3, c und d); im Uebrigen kamen weder gegen solche noch gegen Unterweibel disciplinarische Verfügungen vor.

Advokaten und Agenten.

Bezüglich der durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. Christmonat 1824 und 14. Hornung 1825 vorgeschriebene periodische Erneuerung der Agentenpatente auf 2 Jahre und Behuß der Controllirung der Bürgschaften für Schuldbetreibungen &c., beschloß das Gericht in seiner Sitzung vom 14. August: die Erneuerung der Agentenpatente so wie gleichzeitig eine vollständige und genaue Prüfung der Bürgschaften der Rechtsagenten sowohl als derselben Advokaten, welche Schuldbetreibungen besorgen, vornehmen zu lassen, und ertheilte demzufolge sämmtlichen Richterämtern des Kantons durch Kreisschreiben vom 14. August die Weisung, dieselben Patente der in ihren resp. Amtsbezirken domicirten Rechtsagenten, bei welchen die zweijährige Frist abgelaufen ist, nebst dem amtlichen Berichte über die Geschäftsführung und Moralität derselben mit Beförderung einzusenden, so wie die Bürgschaften aller Rechtsagenten und allfälliger Advokaten, welche Betreibungsgeschäfte besorgen, in dem betreffenden Amtsbezirke genau zu prüfen und über das daherige Ergebniß einen umständlichen Bericht ebenfalls einzusenden, endlich in diesem letztern namentlich anzugeben, in welchem Bestand die Bürgschaften der Rechtsagenten und Advokaten der resp. Amtsbezirke sich befinden, ob und welche Veränderungen sich in der Person der Bürigen und ihrer Habhaftigkeit zugetragen.

Das Ergebniß der Erneuerung der infolge der erlassenen Weisung durch die Richterämter eingesandten Patente und der vorgenommenen Revision der Bürgschaften ist nun, so wie die

übrigen im Laufe des Berichtjahres behandelten, die Advo-
katen und Agenten betreffenden Geschäfte (mit Ausnahme der bereits
hier vor aufgeführten Beschwerden) in der nachfolgenden Dar-
stellung enthalten und des Näheren angegeben.

a. Fürsprecher und Prokuratoren.

4 Fürsprecher und 1 Prokurator sind zu Ergänzung ihrer
Bürgschaften aufgefordert worden.

Bürgschaftsbriebe von Fürsprechern zu Uebernahme von
Schuldbetreibungen wurden genehmigt: 7.

An Fürsprecher wurden Bemerkungen gemacht in Fällen 10 und
Rügen ertheilt, „ „ „ 1.

Gebühreneliminationen bei Justizgeschäften fanden statt in
Fällen: 8.

b. Rechtsagenten.

Aufforderungen an Rechtsagenten zu Ergänzung ihrer
Bürgschaften wurden erlassen: 12.

Bürgschaftsbriebe genehmigt: 13.

Patente erneuert: 53.

Von 5 zu Beamtungen gewählten Rechtsagenten wurden
gemäß Art. 25 des erwähnten Gesetzes vom 14. Februar 1825
ihre Patente eingefordert zum Zwecke der Aufbewahrung im
Archiv des Obergerichts.

Einem Rechtsagenten wurde unter Androhung schärferer
Ahndung im Wiederholungsfalle wegen Nichtablieferung ein-
fassirter Gelder ein strenger Verweis und einem andern Rechts-
agenten wegen ehrverleidender Ausdrücke gegen einen Anwalt
eine Rüge ertheilt.

Bei Anlaß mehrerer in jüngster Zeit vor den Schranken
des Appellations- und Kassationshofes verhandelten Entschädi-
gungsstreitigkeiten wegen Mißhandlungen war dieser Behörde
aufgefallen, daß öfters und zwar selbst in solchen Fällen, die

sich als sehr gravirend darstellen und mindestens eine nachdrückliche korrektionelle Bestrafung zur Folge haben sollten, vor den Parteien, sei es infolge ausdrücklicher oder stillschweigender Uebereinkunft, der Civilweg gewählt wird, wodurch dann lediglich die Entschädigungsfrage zur Verhandlung und Beurtheilung vor die Civilgerichte gelangt, der Strafpunkt hingegen entweder gänzlich umgangen oder aber als beseitigt und abgethan betrachtet wird, ohne daß hiebei von Seite der erinstanzlichen Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft das Interesse der öffentlichen Ordnung in entsprechender Weise gewahrt wurde. Der Appellations- und Kassationshof machte daher, indem er einige derartige Mißhandlungsfälle speziell anführte, die Anklagekammer auf den gedachten Uebelstand aufmerksam, welch letztere Behörde dann auch ein auf Abhülfe desselben zielendes, vom 8. Dezember 1858 datirtes Circular an sämtliche Regierungsstatthalter und ein solches vom nämlichen Datum an die Bezirksprokuratoren und Untersuchungsrichter des Kantons erließ.

Schon zu wiederholten Malen war der Fall vorgekommen, daß von bernischen Richterämtern Prokuratorien an französische Gerichtsbehörden ungenügend in Form oder Inhalt überlassen wurden und deshalb zeitraubende Correspondenzen zur Folge hatten. Um diesem Uebelstand für die Zukunft vorzubeugen, ließ der Appellations- und Kassationshof sämtlichen Richterämtern des Kantons durch Kreisschreiben vom 26. Juli 1858 die sachbezüglichen Weisungen zugehen.

Betreffend eine dem Amtsgerichte von Ober-Simmenthal zur Erledigung vorgelegte Civilstreitigkeit hatte sich die Mehrheit der Mitglieder desselben refusirt, worauf die Sache dem Amtsgerichte von Nieder-Simmenthal zur Beurtheilung übertragen wurde.

Nebstdem kam noch eine Menge anderer Geschäfte vor, wie Altenvervollständigungen, Ueberweisungen, Beantwortung von Einfragen, Weisungen &c. &c.

III. & IV. Anklage-, Polizei- und Kriminalkammer.
(s. Bemerkung im Vorbericht.)

Siebenter

Bericht des Generalprokurator

an das

Obergericht

über den

Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern
im Jahre 1858.

Wenn bereits der letztabgelegte Bericht eine erfreuliche Abnahme der Verbrechen im Vergleich zu früheren Jahren erzeugte, so hat dieses Verhältniß in dem jetztverflossenen Jahre sich eher noch günstiger gestaltet, namentlich soweit es die Zahl der Vergehen und Polizeiübertretungen betrifft, während die Zahl der Verbrechen sich ungefähr gleich geblieben ist. Eine Wahrnehmung verdient indeß hervorgehoben zu werden. Sie besteht darin, daß während die Verbrechen und Vergehen gegen das Eigentum offenbar in Abnahme begriffen sind, dagegen bei andern Arten von Verbrechen und zwar vorzüglich bei den sogenannten Fleischesverbrechen nicht nur keine Abnahme, sondern eher eine